

Golf Gams-Werdenberg AG

Statuten

Mögliche Änderungen und Ergänzungen gemäss neuem Aktienrecht, Stand 2025

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Golf Gams-Werdenberg AG besteht mit Sitz in Gams eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff OR, deren Dauer unbeschränkt ist.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Projektierung und Erstellung einer Golfanlage samt Infrastruktur in Gams (Bezirk Werdenberg) sowie nach Fertigstellung deren Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung. Die Gesellschaft kann die Golfanlagen selber betreiben oder an Dritte verpachten. Sie hat in jedem Fall das Recht, Spielberechtigungen (z.B. in Form von entgeltlichen Spielrechten, gegen Leistung von Baukostenbeiträgen usw.) auszugeben und zurückzunehmen.

Zu diesem Zwecke kann die Gesellschaft Pacht-, Baurechts- oder Grundstückskaufverträge abschliessen und alle Rechtsgeschäfte eingehen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Zur Erreichung des Zwecks kann sich die Gesellschaft an anderen Unternehmungen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

II. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 8'500'000.-- und ist eingeteilt in 8500 auf den Namen lautende Namenaktien von nominell je CHF 1'000.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Der Verwaltungsrat kann auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten oder anstelle einzelner Titel Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Aktien ausstellen.

Die Aktientitel und Aktienzertifikate sind nur gültig, wenn sie vom Präsidenten des Verwaltungsrates eigenhändig unterzeichnet sind. Faksimile-Unterschriften sind nicht zulässig.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4 Aktienbuch und Übertragungsbeschränkung

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adressen eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Bewilligung der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung verweigern, sofern der Erwerber durch den Erwerb unter Berücksichtigung seiner bisherigen Beteiligung gesamthaft in den Besitz von mehr als 50 Aktien käme. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf Aktionärsgruppen, die von untereinander rechtlich oder wirtschaftlich abhängigen Aktionären gebildet werden.

Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) wenn der Erwerb direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
- b) wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat anbietet, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dieselbe Entschädigungspflicht trifft die Gesellschaft, sofern sie die Zustimmung bei Übergang infolge Erbgangs, Erbteilung, ehelichen Güterrechts und Zwangsvollstreckung verweigert.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zu Stande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 5 Vorkaufsrecht

Die Golf Gams-Werdenberg AG hat ein Vorkaufsrecht zum wirklichen Wert an allen Aktien, deren Veräusserung beabsichtigt ist. Die Veräusserungsabsicht ist dem Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 6 Wirklicher Wert

Der wirkliche Wert gemäss Art. 4 und 5 entspricht dem Substanzwert gemäss letzter Bilanz. Die Berechnung erfolgt durch die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle.

Art. 7 Aktienverkauf

Der Verkauf von der Golf Gams-Werdenberg AG gehörenden Aktien erfolgt durch den Verwaltungsrat.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltungsrat
- C) Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat innerhalb von 20 Tagen einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in schriftlicher Form an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre resp. Nutzniesser zu erfolgen.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stel-

lung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 10a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 10b –Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 11 Universalversammlung und Zirkularbeschlüsse

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

Art. 12 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre resp. Nutzniesser stimmberechtigt, wobei jede Aktie eine Stimme hat. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Ein Aktionär oder Nutzniesser kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht notwendig, über deren Anerkennung der Präsident des Verwaltungsrates entscheidet. Vorbehalten bleiben die Fälle der gesetzlichen Vertretung.

Art. 13 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.

Kommt ein Beschluss wegen Stimmengleichheit nicht zustande, hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. Im Fall von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Art. 14 Durchführung

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

Art. 15 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten und der Revisionsstelle;

- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- d) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zugewiesen werden.

B) Verwaltungsrat

Art. 16 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal neun Mitgliedern, wovon mindestens zwei Mitglieder dem Vorstand des Golffördervereins Gams-Werdenberg resp. dem daraus entstehenden Golf-Club angehören müssen, solange dieser besteht. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre wählbar.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre und endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

Art. 18 Vertretung

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung. Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 19 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 21 Befugnisse

Folgende Aufgaben stehen dem Verwaltungsrat unübertragbar und unentziehbar zu:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- h) Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- i) Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- k) Ernennung des zur Vertretung der Gesellschaft befugte Personen;
- l) Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 22 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 23 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C) Revisionsstelle

Art. 24 Verzichtsmöglichkeit, Anforderungen, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,
2. sämtliche Aktionäre zustimmen und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 21.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Geschäftsjahr

Art. 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

V. Statutenänderung

Art. 26 Statutenänderung

Neben den in Art. 704 OR genannten Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien.

VI. Publikation

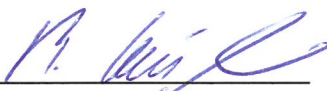
Art. 27 Publikationen

Alle Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Buchs, 8. Mai 2025

Der Vorsitzende:



Rolf Künzler

Protokoll:



Christian Eggenberger